

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 23.03.2020****Umsatzsteuerbegünstigung für Wohnungsbauvorhaben****und****Antwort****Minister der Finanzen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Angesichts des Wohnungsmangels vor allem in Ballungsgebieten ist der Neubau von Wohnungen von allgemeinem Interesse. Neben dem Mangel an geeigneten Grundstücken sind vor allem die Baukosten Ursache der unzureichenden Bautätigkeit. Insoweit liegt es nahe, zu versuchen, diese Kosten zu senken. Der Gesetzgeber hat jedoch nur indirekte Einflussmöglichkeiten auf die Baukosten. Eine relativ einfach zu realisierende Möglichkeit wäre die – ggf. zeitlich befristete – Befreiung der Handwerkerleistungen von der Umsatzsteuer in diesem Bereich bzw. eine Erhebung der Umsatzsteuer zu einem ermäßigten Satz.

Voraussetzung wäre eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes, mit dem diese Handwerkerleistungen von der Umsatzsteuer befreit bzw. mit dem ermäßigten Satz belegt werden. Hierbei wären die zu begünstigenden Leistungen im Gesetz eindeutig zu definieren und festzulegen, wie eine einfache und effektive Kontrolle erfolgen kann, um einen Missbrauch sicher auszuschließen.

**Vorbemerkung Minister der Finanzen:**

Im Ballungsraum herrscht derzeit ein Wohnungsmangel, dem mit der Ausweisung neuer Flächen und dem Ausnutzen von Nachverdichtungsmöglichkeiten entgegengewirkt werden kann. Denn im Ballungsraum ist insbesondere der Mangel an Flächen der limitierende Faktor für das Bauen.

Die Landesregierung hat hier mit verschiedenen Maßnahmen reagiert. Mit Hilfe der Baulandoffensive Hessen oder dem Großen Frankfurter Bogen werden Kommunen bei der Ausweisung von Bauland unterstützt. So kann durch vermehrte Bautätigkeit das Angebot vergrößert werden.

Darüber hinaus hat das Land Hessen insbesondere die Zielgruppen im Blick, die aufgrund geringer oder mittlerer Einkommen Schwierigkeiten haben, sich mit Wohnraum zu versorgen. Mit der Förderung von Wohnungsbau für Haushalte mit geringen und mittleren Einkommen kann hier gezielt geholfen werden. Das Land unterstützt Wohnungsbaumaßnahmen mit zinsgünstigen Baulanddarlehen und Finanzierungszuschüssen. Bis 2024 stehen insgesamt 2,2 Mrd. € Fördermittel zur Verfügung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Gibt es Überlegungen in der Landesregierung – ggf. in Abstimmung mit dem Bund oder anderen Bundesländern – für Handwerkerleistungen im Bereich des Wohnungsbaus eine Umsatzsteuerbegünstigung – d.h. Befreiung oder Erhebung zu einem ermäßigten Satz – einzuführen?

Es gibt keine Überlegungen der Hessischen Landesregierung für gesetzgeberische Maßnahmen zur umsatzsteuerrechtlichen Begünstigung von Handwerkerleistungen im Bereich des Wohnungsbaus.

Um Begünstigungen – wie die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Höhe von 7 % (§ 12 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz) oder eine Steuerbefreiung – im nationalen Umsatzsteuerrecht einzurichten, ist der Gesetzgeber an die für alle EU-Mitgliedstaaten zwingenden Vorgaben des Unionsrechts, namentlich die Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem [sog. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL)], gebunden.

Die MwStSystRL beschränkt die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf bestimmte Leistungen, von denen folgende in Betracht kämen (Art. 98 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang III, Nr. 10 und Nr. 10a MwStSystRL):

- Die Lieferung, den Bau, die Renovierung und den Umbau von Wohnungen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus sowie
- die Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen, mit Ausnahme von Materialien, die einen bedeutenden Teil des Wertes der Dienstleistung ausmachen.

Die Mitgliedstaaten haben bei der Umsetzung der im Anhang III zur MwStSystRL genannten Ermäßigungstatbestände ein Wahlrecht. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Steuersatzermäßigung bislang nicht in das nationale Umsatzsteuerrecht implementiert, weil im Bereich des sozialen Wohnungsbaus bereits gezielte Fördermaßnahmen geschaffen wurden. Eine darüber hinaus gehende und im Ergebnis nur mittelbare Förderung durch die Einführung der o.g. Umsatzsteuerermäßigung ist daher nicht vorgesehen.

Die MwStSystRL sieht für entsprechende Leistungen keine Steuerbefreiung vor, sodass auch die Einführung einer entsprechenden Steuerbefreiungsvorschrift im nationalen Umsatzsteuerrecht ausgeschlossen ist.

Frage 2. Falls 1. unzutreffend: Hält die Landesregierung eine Umsatzsteuerbegünstigung für Handwerkerleistungen im Wohnungsbau für ein geeignetes Instrument, um den Wohnungsbau zu fördern?

Eine generelle Förderung von Handwerkerleistungen im Bereich des Wohnungsbaus über den ermäßigten Umsatzsteuersatz hält die Landesregierung für nicht zielführend, da eine indirekte Begünstigung der Leistungen über den ermäßigten Steuersatz in ihrer Wirkung zu ungenau und damit kein geeignetes Instrument einer zielgerichteten Förderung wäre. Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Senkung der Umsatzsteuer an die Käufer bzw. Mieter von Wohnungen weitergegeben würde. Auch ist nicht zu erwarten, dass von einer Senkung der Umsatzsteuer besondere Anreizwirkungen ausgehen. Stattdessen wird die direkte Förderung entsprechender Projekte mit Zuschussmitteln und zielgenauer Unterstützung als sinnvoller erachtet. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 3. Falls 1. zutreffend: Wie ist der aktuelle Stand der Verhandlungen?

Die Beantwortung der Frage entfällt (siehe Antwort zu Frage 1).

Wiesbaden, 14. April 2020

**Michael Boddenberg**